

Lizentiatsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster

Präambel

(1) Die vorgelegte Lizentiatsordnung beruht auf den Bestimmungen des allgemeinen Hochschulrechts, wie sie im *Codex Iuris Canonici* (CIC), der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* (VG) mit den ihr beigefügten *Ordinationes* (OrdVG) grundgelegt werden, und des partikularen Hochschulrechts für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, insbesondere den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen Regelungen der Anforderungen für die Erlangung des theologischen Lizentiats an den deutschen theologischen Fakultäten vom 05. Februar 1990 (LicDekr).

(2) Der Lizentiatsstudiengang Theologie ist ein „*Spezialstudium*, das sich über zwei Jahre oder vier Semester erstreckt. Je nach Art der *Spezialisierung* werden hier ausgewählte Disziplinen gelehrt und Seminare und Übungen zur Aneignung konkreter Erfahrungen in der wissenschaftlichen Forschung durchgeführt“ (VG Art. 74 b). Der Zyklus schließt mit dem akademischen Grad des Lizentiats in Theologie ab.

Der Lizentiatsstudiengang an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster hat als Schwerpunkt das Studium der Theologie der Spiritualität (vgl. OrdVG Art. 70 und OrdVG Anhang II Nr. 16).

(3) Die Konzeption des Lizentiatsstudiengangs berücksichtigt alle Fachbereiche der Theologie. Aus dem Blickwinkel des jeweiligen Faches wird der Gegenstand, die Spiritualität als die Praxis des Glaubens, unter den Fragestellungen und mithilfe der Themen bearbeitet, die sich aus dem Fachhintergrund ergeben. Die theologische Reflexion der Spiritualität in Geschichte und Gegenwart, des Einzelnen und der Kirche, der gesellschaftlichen und psychologischen Implikationen erweist sich darin als gesamttheologisches Interesse. Ergänzt wird dies durch spezifische Angebote aus dem Bereich der Psychologie, die zum Verständnis geistlicher Prozesse beitragen.

Die Wissensvermittlung und die theologische Reflexion erfolgen unter Hinzuziehung bisherigen Wissens und beruflicher Erfahrung in Aktualisierung bzw. anwendungsorientierter Auseinandersetzung der Studierenden auf dem Hintergrund der eigenen persönlichen und beruflichen Praxis.

(4) Lernziele des Lizentiatsstudiengangs Theologie der Spiritualität sind:

- Die Studierenden können spirituelle Erfahrungen, Prozesse und die geistliche Praxis theologisch reflektieren. Dafür ist die Kenntnis der Traditionen christlicher Spiritualität notwendig, die theologisch zu reflektieren und mit aktuellen gesellschaftlichen, psychologischen und interreligiösen Fragestellungen zu verknüpfen sind.
- Die Studierenden können Glaubenshaltungen im Sinne einer theologisch begründeten Unterscheidung der Geister differenzieren. Sie sind befähigt, Glaubens- und Lebenseinstellungen in ihren jeweiligen Konsequenzen kritisch zu prüfen und darüber hinaus als Herausforderungen für gesellschaftliches Engagement zu begreifen.
- In Kenntnis und im Vergleich anderer Religionen, spiritueller Wege und unterschiedlicher Weltanschauungen sind die Studierenden in der Lage, den christlichen Glauben und seine mystische Tradition im Dialog zu vertreten. Die Studierenden entwickeln einen entsprechend reflektierten Umgang mit nicht-christlichen Religionen und Anschauungen.
- Die Studierenden bilden eine vertiefte Wissenschaftsorientierung aus, die durch zusätzliche inhaltsbezogene und vertiefende methodische Durchdringung der Stoffe eröffnet und eingefordert wird. Neben der Rezeption theoretischer Entwürfe zur Theologie der Spirituali-

tät werden sie selbst theorieproduktiv. Zu diesem Zweck bearbeiten sie jeweils thematisch relevantes Material, das über die vorgestellten Inhalte hinausgeht.

- Die drei Hauptseminare üben mittels einer Präsentation im Seminarverlauf und der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, die benotet und besprochen werden, eine vertiefende wissenschaftliche Reflexion ein. Im Seminar erwerben die Studierenden Fertigkeiten für selbstständige Literatur- und Internetrecherche und lernen am Thema ausgerichtet aktuelle Forschungsprojekte kennen.

(5) Die Lizentiatsordnung gliedert sich den Phasen des Studiengangs entsprechend in folgende Teile: I. Zulassung, II. Studium, III. Abhandlung, IV. Bewerbung, V. Prüfung, VI. Graduierung.

I. Zulassung

§ 1

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang ist, dass der Bewerber¹ ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie (Diplom bzw. Magister Theologiae oder Baccalaureatus Theologiae gemäß VG Art. 74 a) im Gesamtumfang von 180 SWS bzw. 300 ECTS abgeschlossen hat.

(2) Ein Lehramtsstudium der Katholischen Religionslehre Sek II, Sek II/I berechtigt zum Lizentiatsstudiengang, wenn es besonders qualifiziert abgeschlossen wurde („gut“) und dem Umfang eines fünfjährigen grundständigen Studiums der Theologie (s. 1) entspricht. Fehlende Studienleistungen sind im Rahmen eines Ergänzungsstudiums mit entsprechenden Prüfungsleistungen nachzuholen (LicDekr). Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der vorher genannten Prinzipien jeweils *ad casum* vom Prüfungsausschuss der Philosophisch-Theologischen Hochschule festzulegen. Als Referenz für Inhalt und Umfang des Ergänzungsstudiums gelten die Vorgaben der Nrn. 73-129 der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 12. März 2003 sowie der an der Hochschule geltende Magisterstudiengang in Katholischer Theologie.

(3) Bei Bewerbern mit einer sechsjährigen philosophisch-theologischen Ausbildung in einem Priesterseminar oder einem Ausbildungshaus der Orden sind die bereits vollzogenen Studien zu berücksichtigen. Fehlende Studienleistungen sind im Rahmen eines Ergänzungsstudiums und entsprechenden Prüfungsleistungen nachzuholen (OrdVG Art. 59). Dabei ist darauf zu achten, dass solche Bewerber vor Aufnahme in den Lizentiatszyklus eine Prüfung in der gesamten Theologie abzulegen haben (LicDekr). Die Entscheidung über Anerkennung und Procedere eines Ergänzungsstudiums obliegt dem Prüfungsausschuss der Philosophisch-Theologischen Hochschule.

II. Studium

§ 2

(1) Voraussetzung für die Erlangung des Lizentiats ist ein weiterführendes, viersemestriges Studium der Katholischen Theologie (VG Art. 74 b; OrdVG Art. 55, Nr. 2) im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten (70,5 ECTS Studienleistungen; 13,5 ECTS Leistungsnachweise; 30 ECTS Lizentiatsarbeit; 6 ECTS Lizentiatsprüfung). Von diesen vier Semestern sind mindestens zwei an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster zu studieren. Das weiterführende Studium

¹ Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Lizentiatsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

soll den Bewerber zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen und ihm zu einer Spezialisierung im Bereich Theologie der Spiritualität verhelfen. Der Betreuer seiner Lizentiatsarbeit (s. § 3 Abs. 1) hat ihm bei der Planung und Durchführung seines Spezialstudiums zu helfen.

(2) Zu studieren sind die Fächergruppen:

- a) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
- b) Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte),
- c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, christliche Sozialwissenschaften) und
- d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik/Katechetik, Homiletik, Theologie der Spiritualität).

Der Bewerber muss aus den vier Fächergruppen eine als Schwerpunkt auswählen. Bei der Fächergruppe Praktische Theologie wird, dem besonderen Charakter der Hochschule entsprechend, der Schwerpunkt „Theologie der Spiritualität“ empfohlen. Hier hat der Bewerber auch fachbezogene Studien der Philosophie, der Religionswissenschaft und der Religionspsychologie nachzuweisen.

(3) Während des Studiums sind acht studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Drei davon sind als qualifizierte Leistungsnachweise (jeweils 2 ECTS) in Hauptseminaren zu erbringen (insgesamt 6 ECTS). Die übrigen fünf sind durch schriftliche Arbeiten oder Einzelexamina (jeweils 1,5 ECTS) zu Vorlesungen zu erbringen (insgesamt 7,5 ECTS). Ihr Umfang muss dem Stoff einer wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung entsprechen. Zwei dieser Leistungsnachweise sind aus Fächern außerhalb der vom Bewerber genannten Schwerpunktfächergruppe zu erbringen.

(4) Folgende Fremdsprachenkenntnisse sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse bzw. durch Bescheinigung anerkannter Lehrgänge oder Sprachkurse dem Prüfungsausschuss der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster gegenüber nachzuweisen: die antiken Sprachen Lateinisch, Griechisch und Hebräisch sowie eine weitere moderne Sprache.

III. Abhandlung

§ 3

(1) Das Thema der Lizentiatsarbeit (30 ECTS) ist vom Bewerber im Einverständnis mit dem von ihm gewählten Betreuer, der zugleich Vertreter des Faches sein muss, dem das Thema der Arbeit entnommen ist, und dem Prüfungsausschuss der Hochschule schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Fächergruppe, der das Thema der Arbeit entnommen ist, ist zugleich der Schwerpunkt des Lizentiatsstudiums.

(3) Ist der Schwerpunkt das Studium der Theologie der Spiritualität gemäß dem Curriculum dieser Lizentiatsordnung, kann jeder an diesem Curriculum beteiligte Dozierende zum Betreuer der Lizentiatsarbeit gewählt werden unter der Voraussetzung, dass ein für die Theologie der Spiritualität relevantes Thema nach Rücksprache mit einem der Fachvertreter der Theologie der Spiritualität vereinbart wird.

(4) Die Lizentiatsarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; Ausnahmen sind mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren, der die schriftliche Einwilligung dazu erteilt.

(5) Die bei der Erstellung der Lizentiatsarbeit benutzte Literatur ist vollständig in einem Literaturverzeichnis aufzuführen. Dem akademischen Niveau einer Lizentiatsdissertation entsprechend sollte auch fremdsprachige Fachliteratur konsultiert werden. Die Lizentiatsarbeit muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein.

(6) Der Bewerber hat in einer Erklärung am Ende der Abhandlung eidesstattlich zu versichern, dass er die Abhandlung selbstständig erarbeitet und die verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die Abhandlung darf nicht schon im Rahmen einer anderen akademischen Prüfung vorgelegen haben.

(8) Die Lizentiatsarbeit wird vom Betreuer als Erstgutachter und von einem Zweitgutachter, den der Prüfungsausschuss bestimmt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung – die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet – schriftlich beurteilt und mit einer Note versehen.

(a) Die Endnote wird gemäß LizO § 8.2 festgelegt.

(b) Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten. Wenn dieses keine erlaubte Note im Sinne von (a) ergibt, wird in Richtung der Note des Erstgutachters gerundet.

(c) Ist die Differenz der Noten der beiden Gutachten größer als eine ganze Note, setzt der Prüfungsausschuss die Note fest. Die beiden Gutachter werden für diesen Fall als stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder hinzugezogen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten ein.

(d) Der studentische Vertreter im Prüfungsausschuss ist bei der Festlegung der Note nicht stimmberechtigt.

(9) Die Benotung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(10) Nach Bekanntgabe der Note hat der Bewerber das Recht, die Gutachten einzusehen; er kann schriftlich zu ihnen Stellung nehmen.

(11) Ist die Endnote nicht mindestens ausreichend (= 4,0), kann die Arbeit, falls der Bewerber es wünscht, einmal zur Verbesserung innerhalb eines Jahres bzw. einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist zurückgegeben werden.

(12) Nach Abschluss des Lizentiatsverfahrens verbleibt ein Exemplar der Lizentiatsarbeit im Archiv der Hochschule.

IV. Bewerbung

§ 4

(1) Nach Beendigung seines Studiums hat der Bewerber an den Prüfungsausschuss der Philosophisch-Theologischen Hochschule ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Bewerbung eine solche an einer anderen theologischen Fakultät (Fachbereich) vorausgegangen ist.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

(a) die theologische Abhandlung (Lizentiatsarbeit) im Umfang von 220000-440000 Zeichen (mit Leerzeichen) in dreifacher Ausfertigung, die die Fähigkeit des Verfassers dartun muss, selbstständig wissenschaftlich-forschend zu arbeiten;

(b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsganges;

(c) die Nachweise über die Erfüllung der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, wobei Kandidaten mit einem Lehramtsstudium für den Nachweis über die Ablegung der jeweils vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen die entsprechenden Bestätigungen der Hochschule beizubringen haben;

(d) eine Angabe der theologischen Fächer, in denen die Lizentiatsprüfungen abgelegt werden sollen;

(e) ein vom zuständigen kirchlichen Ordinarius (bei Ordensleuten vom zuständigen Ordensoberen) für die Bewerbung um den Lizentiatsgrad ausgestelltes Einverständnis. Laien haben das Zeugnis einer kirchlichen Person beizubringen.

(2) Studierende, die sich nach zwei Semestern Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster um den Grad des Lizienten bewerben, müssen von den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen Studien im Umfang von mindestens 50 ECTS in diesen zwei Semestern absolviert haben und zwei qualifizierte Leistungsnachweise erworben haben, einen davon in einem Hauptseminar.

V. Prüfung

§ 5

(1) Die Lizentiatsprüfung (6 ECTS) muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Benotung der Abhandlung abgelegt werden.

(2) Der Kandidat hat drei mündliche Prüfungen abzulegen: eine mündliche Prüfung in dem Fach, in dem die Abhandlung angefertigt wurde, zwei Prüfungen in zwei weiteren Fächern. Eines der zwei weiteren Fächer darf nicht zu der Fächergruppe gehören, in der die Lizentiatsarbeit angefertigt worden ist. In der Prüfung soll der Kandidat unter Beweis stellen, dass er die in der Präambel Abs. 4 formulierten Studienziele erreicht hat und zu selbstständiger theologischer Reflexion fähig ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede Prüfung einen Prüfer und einen Beisitzer. Der Kandidat kann für die Fächer, die von mehreren Dozenten vertreten werden, einen Vorschlag für die Auswahl der Prüfer machen.

(4) Die mündliche Prüfung in dem Fach, in dem die Abhandlung angefertigt ist, dauert 30 Minuten. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfungen in den beiden anderen Fächern beträgt 15 Minuten.

(5) Die Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(7) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in die Protokolle der mündlichen Prüfungen Einblick zu nehmen.

§ 6

(1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Kandidaten gilt:

(a) Tritt der Lizentiand nach Vorliegen beider Gutachten über die Lizentiatsarbeit ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erscheint der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Termin der vorgeschriebenen Prüfungen, gelten diese als nicht bestanden.

(b) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Lizentianden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(c) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, ist das Prüfungsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Kandidaten beendet.

(d) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Nichterscheinen zu den Terminen der einzelnen Prüfungen an, werden für diese neue Termine festgelegt.

(e) Die entsprechenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Lizentianden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Für Wiederholungen nicht bestandener mündlicher Prüfungen gilt:

(a) Die mündlichen Prüfungen sind insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.

(b) Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.

(c) Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, sind die mündlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden.

(d) Eine etwa notwendige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidatenverlängern.

§ 7

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Rektor der Hochschule Widerspruch eingelegt werden.

(3) Nach der Entscheidung über den Widerspruch besteht die Möglichkeit eines Rekurses an den Generalmoderator der Hochschule sowie den Heiligen Stuhl (CIC cann. 1732-1739).

VI. Graduierung**§ 8**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, die wie folgt gewichtet werden: Noten der Leistungsnachweise jeweils einfach, der mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Note der Abhandlung sechsfach.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können auch Zwischennoten (z. B. 1,3; 1,7; 2,3 usw.) gegeben werden.

(3) Das Gesamtprädikat der Lizentiatsprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 - 1,50:	summa cum laude	(sehr gut);
von 1,51 - 2,50:	magna cum laude	(gut);
von 2,51 - 3,50:	cum laude	(befriedigend);
von 3,51 - 4,00:	rite	(ausreichend);
über 4,00:	insufficenter	(nicht ausreichend).

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen vom Rektor ein Prüfungszeugnis ausgehändigt; es enthält den Titel der Lizentiatsarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Generalmoderator und Rektor der Hochschule unterzeichnet. Dem Absolventen ist ferner ein *Diploma Supplement* einschließlich eines *Transcript of Records* auszustellen, das die einzelnen Studienleistungen aufweist und die kirchenrechtlichen Wirkungen des Studiengangs darlegt.

§ 9

(1) Die Verleihung des Grades eines „Lizentiaten der Theologie mit der Spezialisierung Theologie der Spiritualität“ geschieht in der Regel durch die Überreichung der Urkunde seitens des Rektors.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann die Urkunde zugesandt werden.

§ 10

Die Lizentiatsarbeit soll nach Möglichkeit veröffentlicht werden.

§ 11

Der Lizentiatsgrad kann entzogen werden,

(1) wenn der Betreffende ihn durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,

(2) wenn sich sein Träger als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist. Hierbei sind die bestehenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen maßgebend.

(3) Der Betreffende ist von der Absicht, ihm den Lizentiatsgrad zu entziehen, in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

(4) Bei einem rechtsgültigen Entzug des Lizentiatsgrades ist der Betreffende zur Rückgabe seiner Lizentiatsurkunde verpflichtet.

INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. Juli 2018 in Kraft.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 15. Juni 2018.

Münster, den 15. Juni 2018

P. Marinus Parzinger OFMCap
Generalmoderator

Prof. P. Dr. Ludger Ägidius Schulte OFMCap
Rektor

**Zum Spezialisierungsgebiet "Theologie der Spiritualität"
im Rahmen der Lizentiatsordnung
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster**

Das Aufbaustudium erstreckt sich über vier Semester und umfasst 120 ECTS, eine Übersicht bietet der Studienverlaufsplan.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil der ECTS über Veranstaltungsangebote des Kompetenzzentrums für christliche Spiritualität IUNCTUS (Institut der Hochschule) abzudecken. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweiligen Leitern der IUNCTUS-Fachbereiche.

Studienverlaufsplan der Pflichtveranstaltungen (70,5 ECTS)

a) 20 Vorlesungen à 3 ECTS (60 ECTS)

Semester Fachgruppe/ Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Theologie der Spiritualität	Einführung „Theologie der Spiritualität“ Themen, Begriffe (3 ECTS)	Hermeneutik (3 ECTS)	Dimensionen geistlichen Lebens: Gebet und Meditation, Mystik-Kontemplation, Mystik-Politik, geistliches Leben als Weggeschehen (3 ECTS)	Zur Unterscheidung der Geister (3 ECTS)
Philosophie	Philosophische Grundlagen einer Theologie der Mystik (3 ECTS)			
Kirchengeschichte	Spiritualitätsgeschichte Altertum (3 ECTS)	Spiritualitätsgeschichte Mittelalter (3 ECTS)	Spiritualitätsgeschichte Neuzeit (3 ECTS)	Spiritualitätsgeschichte Gegenwart (3 ECTS)
Religionswissenschaft	Mystik in den Weltreligionen: Judentum und Islam (3 ECTS)	Mystik in den Weltreligionen: Hinduismus und Buddhismus (3 ECTS)		
Biblische Theologie	Spiritualität des AT: Erfahrung Gottes, Berufung und Sendung, Weisheit (3 ECTS)	Spiritualität des NT: Wirken des Hl. Geistes, Spiritualität nach Paulus (3 ECTS)		
Systematische Theologie			Gotteserkenntnis und Gotteserfahrung (3 ECTS)	Theologie des Gebets (3 ECTS)
Religionspsychologie		Psychologie der religiösen Erfahrung: Menschliche Reifung und Spiritualität (3 ECTS)	Geistliches Leben und psychische Gesundheit/ Religiöse Neurosen (3 ECTS)	
Praktische Theologie		Liturgische Spiritualität: Riten/ Symbole, Eucharistie, Stundengebet (3 ECTS)	Mystagogische Seelsorge (3 ECTS)	Geistliche Begleitung (3 ECTS)

b) Drei Hauptseminare à 3,5 ECTS (10,5 ECTS)